

Verband evang.-reform. Synoden
des Kt. Solothurn
Unterrichtskommission

Richtlinien
für die
Anstellung
von
Katechetinnen
und
Katecheten
des
Kantons Solothurn

April 1997

1. Grundsätzliches zum Religionsunterricht

Die Verantwortung für die religiöse Erziehung der Kinder liegt bei den Eltern. Die evangelisch-reformierte Kirche unterstützt und begleitet sie in der christlichen Erziehung und Unterweisung.

Grundlage für die Arbeit der Katechetinnen und Katecheten sind die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung der entsprechenden Körperschaften (Kirche im Kanton, Kirche des Kantons Bern).

2 Anstellungsbedingungen

2.1 Voraussetzungen

Katechetenausweise der Kantonalkirchen, vergleichbare religionspädagogische Ausbildung oder die Bereitschaft zur berufsbegleitenden Ausbildung. Der Katechet oder die Katechetin sollte in der Regel Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sein.

2.2 Wahl

Katechetinnen und Katecheten werden auf Empfehlung der Kommission für Unterricht resp. der entsprechenden Verantwortlichen vom Kirchgemeinderat gewählt.

2.3 Anstellung

Die Anstellung erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

Die Probezeit dauert drei Monate.

Ohne gegenseitige Kündigung verlängert sich das Dienstverhältnis jeweils automatisch um ein weiteres Schuljahr.

2.4 Unterstellung

Katechetinnen und Katecheten unterstehen gemäss DGO dem KGR. Dieser kann die fachliche und administrative Verantwortung an eine geeignete Einzelperson oder eine Fachkommission delegieren.

2.5 Besoldung

Die Besoldung richtet sich nach den Empfehlungen der kantonalen Unterrichtskommission des Verbandsrates und ist indexiert (siehe Anhang).

In der Jahresbesoldung ist die Mitgestaltung eines Gottesdienstes sowie die Elternarbeit Inbegriffen.

Zusätzliche Unterrichtsstunden sowie Blockunterricht o.ä. werden jeweils Ende Semester mit 1/40 Jahresstundenanteil verrechnet.

Stundenausfälle aus privaten Gründen können kompensiert oder vom Lohn abgezogen werden (1/40).

Von der Schule verursachte Ausfälle sollen soweit wie möglich vor- oder nachgeholt werden, haben aber keinen Lohnabzug zur Folge.

2.6 Auflösung des Dienstverhältnisses

Es gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres. Kirchgemeinden haben die Möglichkeit Ausnahmen zu gestatten. Im Sinne der Kontinuität des Unterrichts soll jedoch am Schuljahr festgehalten werden.

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

- a) durch Kündigung seitens des/der Angestellten
- b) durch Kündigung seitens des Arbeitgebers unter Angabe der Gründe.
- c) infolge Erreichens der Altersgrenze.

Das Dienstverhältnis der Katechetinnen und Katecheten wird auf Ende des Schuljahres in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird aufgelöst.

Eine gegenseitig vereinbarte Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus muss vom KGR jedes Jahr neu beschlossen werden.

Für die disziplinarische Entlassung sind die Vorschriften des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes anwendbar (erhältlich bei der kant. Drucksachenverwaltung). Disziplinarbehörde ist der KGR.

Wird Angestellten vom KGR gekündigt, hat die Kündigung eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

2.7 Rechtsschutz

Der KGR gewährt seinen Katechetinnen und Katecheten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen oder reglementarischen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

3 Rechte und Pflichten

3.1 Unterricht

In Absprache mit dem entsprechenden Lehrerkollegium setzen die Katechetinnen und Katecheten Ort und Zeit für den Religionsunterricht fest.

Die Klassenlisten sind mit Angaben über Unterrichtsort und -zeit den Verantwortlichen zu Beginn des neuen Schuljahres zuzustellen.

Richtwerte für eine sinnvolle Klassengrösse im Religionsunterricht sind 8 bis 16 SchülerInnen. Über Klassenteilung bzw. -Zusammenlegung bespricht sich die Katechetin resp der Katechet mit dem Unterrichtsverantwortlichen.

Unterrichtsausfälle sind so frühzeitig wie möglich den Verantwortlichen mitzuteilen. Der

Unterricht hat sich am gültigen Lehrplan zu orientieren.

Die Themen des Unterrichts sind in einem Quartals- bzw. Jahresplan festzuhalten und auf Verlangen den Verantwortlichen vorzuweisen.

Der Aufbau einer Beziehung zu den Eltern der Religions Schülerinnen und -schülern gehört mit zur Aufgabe der Katechetinnen und Katecheten.

Die Katechetinnen und Katecheten beteiligen sich im Rahmen ihrer Verpflichtung an den Gottesdiensten (siehe Punkt 2.5, Absatz 3).

Richtlinien für die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten im Kanton Solothurn

3.2 Unterlagen für den Unterricht

Der Religionslehrplan mit Leitideen der Volksschule der drei Landeskirchen und der Lehrplan der Evangelisch-reformierten Kirche im Kanton Solothurn sind verbindlich.

Jede Lehrkraft verfügt gemäss Budget der Kirchgemeinde über einen Kredit um Unterlagen für den Unterricht anzuschaffen (siehe Anhang, Absatz 2).

3.3 Ausbildung

Der KGR unterstützt die Ausbildung der Katechetinnen und Katecheten. Die Kirchgemeinde kann sich an den Kurskosten beteiligen. Ein finanzielles Engagement seitens der KG ist vertraglich zu regeln.

3.4 Fortbildung

Katechetinnen und Katecheten haben das Recht und die Pflicht, sich während der ganzen Dauer ihrer Berufsausübung im berufsspezifischen und im allgemeinbildenden Bereich fortzubilden. Der KGR unterstützt diese Bemühungen und die Kirchgemeinde kann sich an den Kurskosten beteiligen.

Die Fortbildungspflicht umfasst, unabhängig vom Unterrichtpensum, für alle Lehrkräfte mindesten vier Halbtage pro Schuljahr.

Die Fortbildung erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde. Die entsprechenden Gesuche sind dem Unterrichtsbeauftragten zu Händen der entscheidenden Behörde mindestens vier Wochen vor Beginn des Kurses einzureichen. Beitragsgesuche an Fortbildungskurse sind vor Kursbeginn an die Unterrichtskommission zu richten. Nach Kursende ist zur Auszahlung eine Abrechnung vorzulegen.

Die von der Unterrichtskommission der eigenen Kirchgemeinde organisierten Zusammenkünfte sind nach Möglichkeit zu besuchen.

Verabschiedung der Richtlinien durch den Verband der evangelisch reformierten Synoden des Kantons Solothurn anlässlich der Sitzung vom 24. April 1997

Der Präsident



Samuel Feldges